

Kriegsverbrecherprozesse in Waldheim

Von Dr. Hildegard H e i n z e , Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Im Januar 1950 wurden gemäß Beschluß der Regierung der UdSSR alle ehemaligen Internierungslager, die unter Kontrolle der sowjetischen Behörden in Deutschland standen, aufgelöst.

Nachdem bereits in den vergangenen Jahren viele der Internierten entlassen worden waren, z. B. 1948 etwa 28 000, sind jetzt mehr als 15 000 Personen entlassen worden, die entweder persönlich keine schweren Verbrechen begangen hatten oder früher von den sowjetischen Militärgerichten verurteilt worden waren.

Die sowjetische Besatzungsmacht hat durch die Internierung und Aburteilung der Kriegs- und Naziverbrecher einen wichtigen Beitrag zur Demokratisierung Deutschlands und zur Sicherung des Friedens geleistet. Sie stützte sich dabei auf das von der UdSSR, den USA und von England gemeinsam Unterzeichnete und auch von Frankreich anerkannte Potsdamer Abkommen, in dem es in Abschnitt III Ziffer 5 ausdrücklich heißt:

„Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazi-anhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.“

Die Internierung von Personen, die als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind, ist darüber hinaus im Abschnitt I Ziffer 1 c der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vorgesehen.

Die sowjetische Besatzungsmacht hatte aber, abgesehen von ihrem eigenen entschlossenen Vorgehen gegen die Kriegs- und Naziverbrecher, bald nach dem Zusammenbruch des faschistischen Regimes auch die deutschen demokratischen Kräfte ermächtigt, durch ihre eigenen Gerichte auf Grund des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates faschistische Verbrecher abzuurteilen. Durch den Befehl Nr. 201 gab dann die damalige SMAD den deutschen Organen eine weitere entscheidende Hilfe für die schnelle und konsequente Durchführung der Strafverfahren nach der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats.

Wenn die UdSSR nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik die restlichen 3432 Internierten dem Ministerium des Innern zur Untersuchung und Aburteilung durch die deutschen Gerichte übergeben hat, so war das ein erneuter Beweis der Großherzigkeit der Regierung der Sowjetunion gegenüber dem deutschen Volke und ein Ausdruck des Vertrauens in die Stärke und Festigkeit der demokratischen Kräfte, von denen die Deutsche Demokratische Republik getragen wird.

Mit der Auflösung der Internierungslager wurden die noch zu bestrafenden Personen in die Untersuchungshaft der Deutschen Volkspolizei übernommen und in die Haftanstalt Waldheim überführt. Die sowjetische Kontrollkommission war auf Grund der jahrelang geführten Ermittlungen in der Lage, den deutschen Behörden ein so umfangreiches Belastungsmaterial zu übergeben, daß es möglich war, nach Abschluß der Arbeiten des volkspolizeilichen Untersuchungsorgans alsbald mit den Gerichtsverhandlungen beim Landgericht Chemnitz zu beginnen. Die Prozesse wurden auf der Grundlage des Befehls Nr. 201 und seiner Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der Strafprozeßordnung durchgeführt. Das Landgericht Chemnitz, dessen Zuständigkeit sich aus Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 ergab, tagt, um umfangreiche Transporte zu vermeiden, am Ort der Haftanstalt Waldheim.

Bei den bisher angeklagten und verurteilten Personen handelte es sich ausschließlich um faschistische

Verbrecher und Hauptverbrecher im Sinne der Direktive Nr. 38 und des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates, und zwar mit wenigen Ausnahmen um solche, die ihre Verbrechen vor dem 8. Mai 1945 begangen hatten. Die Prozesse entrollten das Bild ungeheurer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen nicht nur gegen Deutsche, sondern auch gegen die Angehörigen aller der vom Hitlerfaschismus unterdrückten Völker, ganz besonders in der Sowjetunion, in Polen und der Tschechoslowakei. Unter den Angeklagten befinden sich ehemalige Kreisleiter, SA- und SS-Angehörige mit hohen Dienstgraden, Angehörige des Sicherheitsdienstes und der Gestapo, ferner zahlreiche Personen, die Kriegsgefangene und ausländische Zwangsarbeiter völkerrechtswidrig behandelt oder sich maßgeblich an der Judenverfolgung beteiligt haben.

Bei der großen Zahl der zu Verurteilenden war es nicht möglich, alle Verfahren in erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen, denn es besteht das Bedürfnis, mit den Verfahren gegen die Kriegs- und Naziverbrecher zu einem baldigen Abschluß zu kommen. Deshalb wurden auch bei dem Landgericht Chemnitz zusätzliche Kleine und Große Strafkammern nach Befehl Nr. 201 gebildet. Wie das Amt für Information rechtzeitig bekannt gab, hat auch das Landgericht Chemnitz, auf Grund des großen Interesses der Öffentlichkeit an der Durchführung der Verfahren, auch den großen Saal des Rathauses in Waldheim für die Gerichtsverhandlung hinzugenommen. Dort hatte ein größerer, täglich wechselnder Zuhörerkreis Gelegenheit, aus dem Munde der Zeugen, aber auch der Angeklagten selbst, zu hören, aus welcher Kette von unmenschlichen Verbrechen das gesamte Naziregime bestanden hat. Über den Ablauf der Verfahren und über die Höhe der Strafen hat die demokratische Presse bereits eingehend berichtet. Bei der Strafzumessung erfolgte eine konsequente Differenzierung zwischen hauptverantwortlichen Tätern und solchen Tätern, die zwar auch voll verantwortlich sind, aber doch nur als Werkzeuge der faschistischen Machthaber gehandelt haben. Die höchste Strafe erhielten diejenigen, die an entscheidender Stelle an der Errichtung und Erhaltung des faschistischen Regimes mitgewirkt haben. Das Gericht hat nicht diejenigen, die die begangenen Verbrechen mit eigenen Händen ausgeführt haben, als die Hauptschuldigen angesehen, sondern diejenigen, die für die Begehung der Verbrechen die Hauptverantwortung tragen. So war es folgerichtig, daß Verbrecher wie z. B. der Gaubmann Peitsch oder der stellvertretende Kommandant des Lagers Hohenstein zum Tode verurteilt wurden, während das Gericht in anderen Fällen, wie z. B. im Fall des Kriminalsekretärs Schulz aus Meißen, der ausländische Zwangsarbeiter erschossen hatte, eine Freiheitsstrafe für angemessen hielt, da es ihn als einen typischen „Befehlsempfänger“ ansah.

Das Landgericht Chemnitz hat harte und strenge Strafen ausgesprochen, weil ohne die entschlossene und konsequente Bestrafung der Kriegsverbrecher die Demokratie nicht gesichert und der Friede nicht erkämpft werden kann. Den Richtern und Staatsanwälten des Landgerichts Chemnitz, sowie den Mitarbeitern der Deutschen Volkspolizei gebührt der Dank und die Anerkennung aller friedliebenden Menschen für die bei der Durchführung der Prozesse geleistete Arbeit. Sie haben damit einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung des Potsdamer Abkommens und zur Sicherung des Friedens geleistet.

Es ist zu erwarten, daß die Strafverfahren wegen der während des Naziregimes begangenen Verbrechen, soweit sie bekanntgeworden sind und soweit sich die Täter in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, bald abgeschlossen sein werden. Das wird die demokratische Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik in die Lage versetzen, ihre Kräfte noch stärker als bisher auf die neuen Kriegsverbrecher und ihre Helfershelfer zu konzentrieren.